

SATZUNG

des



Zucht-, Reit- und Fahrverein Borken e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Zucht-, Reit- und Fahrverein Borken e.V.“ und ist beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister mit dem Registerblatt VR 3213 eingetragen. Er hat seinen Sitz in 46325 Borken/Westf.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen seiner Mitglieder, die auf die Hebung, Verbesserung und Förderung des Reit- und Fahrsports, der Pferdezucht sowie der Pferdehaltung gerichtet sind. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung sowie die Durchführung von Veranstaltungen für Pferdeleistungsprüfungen und Wettbewerbe gemäß der LPO. Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- Ausbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, der Ausbildung und im Umgang mit Pferden
- Förderung der Pferdezucht durch Leistungsprüfungen
- Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Leistungsprüfungen
- Schaffung geeigneter Trainingsbedingungen vor Ort
- Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höheren Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern
- Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Vertragsinhalte einschließlich der Entschädigung legt der Vorstand fest; Verträge dieser Art sind schriftlich niederzulegen. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte geben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Personen (z. B. Übungsleitern) zu schließen; diese Verträge müssen schriftlich abgefasst werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der standardisierte Aufnahmeantrag (erhältlich auf der Vereinswebsite www.zrfv-borken.de bzw. bei den Reitlehrern) muss schriftlich an den Verein gerichtet werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf den Gebieten der Pferdezucht und des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsschau besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die separat veröffentlicht wird.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss des Mitgliedes oder
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

zu a) Der Austritt aus dem Verein kann durch das Mitglied nur durch rechtzeitige schriftliche (inkl. Mail) Mitteilung gegenüber dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, spätestens zum 30.9. eines jeden Jahres, erklärt werden.

zu b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Wer seinen fälligen Jahresmitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung (schriftlich oder per Mail) nicht gezahlt hat, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

Vor einem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie haben das Recht, in allen den ordentlichen Mitgliederversammlungen obliegenden Angelegenheiten, im Rahmen der Satzung, mitzubestimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen, und die durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand festgelegten Beiträge an den Verein zu zahlen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern.
- Alle dem Verein gestifteten Geld- und Sachwerte gehen in das Vereinseigentum über.
- Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Alle aktiven Mitglieder sind ab dem Jahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, zu 15 Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung angemessen anzupassen. Sollte ein Mitglied seine Arbeitsstunden in einem Jahr nicht leisten, werden zurzeit (2024) 15 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag im Folgejahr berechnet.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Der Verein bemüht sich um Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Dazu hat er ein entsprechendes Konzept erstellt und durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2024 verabschiedet. Dieses Konzept kann vom Vereinsvorstand bei Bedarf angepasst werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Jugendabteilung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem Vertreter für aktive ReiterInnen
- dem Vertreter für den Fahrsport
- dem Pressewart
- bis zu vier weiteren aktiven ReiterInnen als Beisitzern
- dem/den Jugendwart/en

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Neuvorschläge erfolgen entweder durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung oder durch Vorschläge aus dem Vorstand. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen.

Der/die Jugendwart(e) und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung aus ihren Reihen gewählt. Dabei sind die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und der Jugendordnung des Sportbundes zu beachten.

Reitlehrer können beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Aus dem Vorstand bildet sich der geschäftsführende Vorstand, der den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertritt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle aus ihren Stellvertretern.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Geschäftsleitung
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- die Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder deren Stellvertreter leiten alle Vorstandssitzungen. Sie berufen diese Sitzungen zu regelmäßigen Terminen ein, so oft dies erforderlich erscheint oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mindestens zwei Tage vor den Vorstandssitzungen. Von allen Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das der jeweilige Protokollführer zu unterzeichnen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Einladung ist zur Gültigkeit des Vorstandsbeschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Abstimmung. Der Vorstand bestimmt die Bildung von notwendigen Ausschüssen.

Der Geschäftsführer bearbeitet den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Jahres- und Kassenbericht und führt die Kassengeschäfte.

Die Prüfung der Jahresabrechnung und der Vereinskasse erfolgen durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand Entlastung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form oder per Mail mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/10 der Mitglieder es für notwendig erachten. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Neu- bzw. Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern
- die Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern
- die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Abstimmung über eine Satzungsänderung
- die Abstimmung über eine Auflösung des Vereins
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge sowie
- die Festsetzung der Beitragsordnung für Reit- und sonstige Unterrichtsstunden.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und die Satzung nicht eine andere, qualifizierte Mehrheit verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wird bei Wahlen die einfache Mehrheit bei einem Vorschlag von zwei oder mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten. In diesem Fall gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Beschlüsse, durch die die Satzungen geändert oder ergänzt werden, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

§ 9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein gehört nachstehenden Organisationen an:

- dem Kreisreiterverband Borken
- dem Pferdesportverband Westfalen e.V. und
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen

§ 10 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und besteht aus den Jugendlichen und Junioren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel. Ihre Arbeitsweise bestimmt die Vereinsjugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter sowie einem Jugendsprecher, deren Wahl die Vereinsjugendordnung bestimmt.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und die Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Alle erhobenen Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt und an Dritte nicht weitergegeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird vom Vorsitzenden und Geschäftsführer auf Vorstandsbeschluss einberufen. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 50 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Falls die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, weil die erforderliche Anzahl von zwei Dritteln der Mitglieder nicht anwesend sind, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die obenstehende Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins e.V. Borken wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2024 mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Schlussbemerkung

In den Formulierungen haben wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter angesprochen.